

Satzung  
des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg  
über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung – AS)

Inhaltsverzeichnis:

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe und Geltungsbereich
- § 2 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 3 Begriffbestimmungen – Umfang der Entsorgungspflichten
- § 4 Überlassungsrechte und -pflichten
- § 5 Anmeldung, Auskunft, Zugangsrecht

### II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 6 Einsammlung der Abfälle
- § 7 Abfallbehälter
- § 8 Art und Durchführung der Abfallentsorgung
- § 9 Entsorgung durch Ableit- und Absetzbehälter
- § 10 Entgelte
- § 11 Abfallentsorgungsanlagen
- § 12 Modellversuche

### III. Schlussbestimmungen

- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Datenverarbeitung/Datenschutz
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 4 und 5 Abs. 1 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) sowie aufgrund des § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Wege-Zweckverband und dem Kreis Segeberg über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes am 02.12.2008 nachstehende II. Nachtragssatzung zur Satzung des Wege-Zweckverbandes über die Abfallwirtschaft erlassen:

## **6.2 – Abfallwirtschaftssatzung (Fassung gültig ab 01.01.2009)**

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 1**

#### **Aufgabe und Geltungsbereich**

1. Der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg, nachstehend WZV genannt, betreibt die Abfallwirtschaft nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen dem Wege-Zweckverband und dem Kreis Segeberg über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung sowie über die Regelung der Rechtsverhältnisse für die Zentraldeponie Damsdorf/Tensfeld und der diesen Verträgen zugrunde liegenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzepts des Kreises Segeberg als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Segeberg mit Ausnahme der Stadt Norderstedt.
3. Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, führt der WZV die Abfallentsorgung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen privatrechtlich durch. Er schließt hierzu mit den Überlassungspflichtigen nach § 4 dieser Satzung einen privaten Abfallentsorgungsvertrag ab. Die Überlassungspflichtigen nach § 4 dieser Satzung sind verpflichtet, das Angebot zum Abschluss des Entsorgungsvertrages nach Satz 2 anzunehmen (Abschluss- oder Kontrahierungszwang). Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes zustande, ohne dass eine Annahme dem WZV gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB).
4. Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) für die Entsorgung von Abfällen (AEB - WZV) einschließlich der Tarifbedingungen (TB AEB-WZV) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese AEB werden wie diese Satzung jeweils öffentlich bekannt gemacht und können während der Geschäftszeiten beim WZV eingesehen werden.
5. Die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten hat der WZV nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG und mit Zustimmung des Kreises Segeberg sowie der obersten Abfallbehörde mit Wirkung vom 01.10.2003 der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG übertragen.

Die Überlassungspflichten gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG gelten für die nach Satz 1 übertragenen Abfälle unmittelbar gegenüber der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG.

Verbindliche Regelungen zur Entsorgung der nach Satz 1 übertragenen Abfälle sind enthalten in den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AEB – WZV Entsorgung ) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 2**

#### **Abfallvermeidung und -verwertung**

1. Jeder ist gehalten,
  - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Menge der Abfälle zu vermindern,
  - die Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern
  - und angefallene Abfälle weitestgehend einer Verwertung zuzuführen.

## 6.2 – Abfallwirtschaftssatzung AS (Fassung gültig ab 01.01.2009)

---

2. Schadstoffhaltige Abfälle sowie verwertbare Abfälle sind - soweit möglich - getrennt von den Restabfällen zu überlassen, sofern nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Insgesamt ist anzustreben, dass ein möglichst großer Teil verwertet werden kann.
3. Der WZV informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

### § 3 Begriffsbestimmungen Umfang der Entsorgungspflichten

1. Abfälle im Sinne dieser Abfallwirtschaftssatzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die in privaten Haushaltungen angefallen sind. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und dazugehörigen Grundstücks – und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallorten wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
3. Die Entsorgung von Abfällen umfasst die Verwertung und Beseitigung von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle. Der WZV kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht ganz oder teilweise Dritter bedienen.
4. Der WZV führt anfallende Abfälle einer thermischen Verwertung oder Vorbehandlung oder einer für die jeweilige Abfallart zugelassenen Entsorgungsanlage zu, soweit eine Ablagerung auf der Zentraldeponie Damsdorf/Tensfeld nicht zugelassen ist.
5. Von der Entsorgungspflicht sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Außerdem kann der WZV mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall solche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können (§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG).
6. Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den WZV ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.
7. Kunden des WZV können direkt auf dessen Entsorgungsanlagen selbst anliefern
  - eigene Abfälle aus privaten Haushaltungen bei gelegentlichem Mehranfall,
  - Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Abfälle nach Art und Menge auf den Anlagen über eine Sortierstraße oder andere Erfassungssysteme übergeben werden können.

Für die Entsorgungsanlagen des WZV gelten gesonderte Benutzungsordnungen.

## **6.2 – Abfallwirtschaftssatzung (Fassung gültig ab 01.01.2009)**

---

8. Alle Kunden des WZV müssen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung übergebener Abfälle Auskunft geben. Auf Verlangen müssen sie im Einzelfall die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorlegen. Für einzelne Abfälle kann der WZV eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe durch den Kunden fordern, wenn diese für die Verbringung in eine Entsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
9. Der WZV hat in Zweifelsfällen ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, den Abfall bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Entsorgung, insbesondere die Art der Behandlung oder Ablagerung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der WZV hält hierfür gegen Entgelt ein Abfallzwischenlager vor.

### **§ 4**

#### **Überlassungsrechte und -pflichten**

1. Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind alle Erzeugerinnen/ Erzeuger oder Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten. Als Berechtigte und Verpflichtete gelten ebenfalls Eigentümerinnen/Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke; ein mittelbarer Abfallbesitz i. S. von § 868 BGB ist für das Entstehen einer Überlassungspflicht ausreichend. Den Eigentümerinnen/Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen/Nießbraucher, Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich oder vertraglich Berechtigte gleich.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
3. Wer Leistungen des WZV aufgrund dieser Satzung in Anspruch nimmt, wird im Folgenden „Kunde“ genannt, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich nach dem Rechtsverhältnis differenziert wird.
4. Der WZV ist in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich (§ 1 Nr. 2) der nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichtete öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Er hält aufgrund seiner gesetzlichen Entsorgungsverpflichtung (§§ 13, 15 KrW-/AbfG) Entsorgungsanlagen und -einrichtungen für seine Kunden und für alle Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen vor, die er nicht nach § 3 ausdrücklich ausgeschlossen hat.
5. Alle Kunden des WZV nach Nr. 1 sind gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG berechtigt und verpflichtet, diese Abfälle dem WZV zu überlassen (Überlassungsrecht/-pflicht) und dazu die Entsorgungseinrichtungen des WZV zu benutzen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen (Benutzungsrecht/-pflicht). Jeder Kunde als Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigter (Nr. 1) eines im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1 Nr. 2) liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht/-pflicht).
6. Abfälle werden überlassen, indem sie dem WZV als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Grundstücke werden grundsätzlich angeschlossen, in dem der WZV zum Zwecke der Überlassung Abfallbehälter zur Verfügung stellt.

## 6.2 – Abfallwirtschaftssatzung AS (Fassung gültig ab 01.01.2009)

---

7. Die Abfälle dürfen weder in öffentliche Abfallbehälter noch unbefugt in sonstige fremde Abfallgefäße eingefüllt werden.
8. Der WZV kann auf Antrag für biologisch abbaubare organische Abfälle (kompostierbare Abfälle) aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle) Ausnahmen von der Überlassungspflicht zulassen und Kunden von der Pflicht zur Übernahme und Bereitstellung eines Bioabfallbehälters befreien. Dies ist jederzeit widerruflich. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde sich schriftlich zur fachgerechten Eigenkompostierung aller auf seinem oder dem von ihm bewirtschafteten Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle verpflichtet und dies gewährleistet. Minimale Mengen schlecht kompostierfähiger Speisereste bleiben dabei unbeachtlich. In anderen begründeten Einzelfällen, insbesondere bei besonderen gesundheitlichen Einschränkungen können Kunden von der Benutzungspflicht für die Behälter und Einrichtungen der getrennten Sammlung von Bioabfällen befreit werden.
9. Der WZV kann die Überprüfung der fach- und sachgerechten Eigenkompostierung vornehmen. Als Eigenkompostierung gilt die Verwertung aller auf dem Grundstück anfallenden Bio- und Grünabfälle, die ganzjährige Bewirtschaftung der Rotte und des Rottematerials sowie die Verwendung des Kompostes auf dem eigenen Grundstück.
10. Der WZV ist berechtigt, Abfälle aus privaten Haushaltungen, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.

### § 5

#### **Anmeldung, Auskunft, Zugangsrecht**

1. Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder zu überlassende Abfälle an, so müssen die jeweiligen Kunden als Abfallerzeuger, -besitzer oder sonst nach § 4 Nr. 1 Verpflichteten dieses beim WZV oder der örtlich zuständigen Stadt-, Gemeinde-, bei amtsangehörigen Gemeinden der zuständigen Amtsverwaltung zum Anschluss anzeigen und die zur Durchführung der Abfallentsorgung erforderlichen Angaben machen.
2. Eigentümerwechsel sowie weitere wesentliche Veränderungen auf den angeschlossenen Grundstücken sind vom bisherigen und gegebenenfalls neuen Kunden anzuzeigen.
3. Soweit zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen weitere Auskünfte des Kunden und/oder anderer Personen erforderlich sind, sind alle Beteiligten und/oder anderen Personen zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die Regelungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Auskunftspflicht von Beteiligten und anderen Personen gelten entsprechend.
4. Beauftragten des WZV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren (§ 14 KrW-/AbfG). Dies gilt auch für die Auslieferung und Abholung von Abfallbehältern.

## **6.2 – Abfallwirtschaftssatzung (Fassung gültig ab 01.01.2009)**

---

### II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

#### **§ 6**

#### **Benutzung der Einrichtung, Einsammlung und Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang**

1. Die entgeltpflichtige Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung beginnt, wenn der Kundin/dem Kunden ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die Einrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
2. Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt diese Benutzung mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage. Die vom WZV zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert durch den WZV oder von ihm beauftragte Dritte im Rahmen des Holsystems oder durch die Besitzerin/den Besitzer selbst im Rahmen des Bringsystems (Selbstanlieferer).
3. Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des WZV über, sobald sie zur Abholung bereitgestellt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder auf seinen Abfallanlagen angenommen worden sind. Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehältnisse auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringssystem) zweckentsprechend eingebracht sind. Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung auf den vom WZV betriebenen Abfallanlagen werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.
4. Abfälle, die Berechtigte und Verpflichtete (§ 4 Abs. 1) aufgrund dieser Satzung oder dazu erlassener allgemeiner Entsorgungsbedingungen des WZV getrennt von den sonstigen Abfällen zum Einsammeln durch den WZV oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, dürfen Dritte nicht an sich nehmen.

#### **§ 7**

#### **Abfallbehälter**

1. Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abholung legt der WZV fest. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Kunden, soweit gesetzliche, abfallwirtschaftliche oder ordnungsrechtliche Gründe bzw. zwingende organisatorische Regelungen aufgrund dieser Satzung und den AEB-WZV nicht entgegenstehen.
2. Soweit eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes festgestellt wird, bestimmt der WZV allein Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.
3. Für die Einsammlung von Abfall dürfen bei vorübergehendem Mehrbedarf neben den festen Abfallbehältern nur gesondert gekennzeichnete Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck jeweils

getrennt für Rest- und Grünabfall verwendet werden. Diese Säcke sind gegen Entgelt auf den WZV-Anlagen sowie gesondert bekannt gegebenen Verkaufsstellen des Einzelhandels erhältlich. Der WZV kann darüber hinaus in Einzelfällen zum Beispiel für nur gelegentlich bewohnte Wochenendhäuser oder wenn die Entsorgung mit Abfallbehältern nicht zumutbar ist, die generelle Verwendung von Abfallsäcken zulassen. In diesen Fällen sind über die Abholung der Abfallsäcke hinaus jegliche weitere Entsorgungsleistungen des WZV entgeltpflichtig.

### § 8

#### Art und Durchführung der Abfallentsorgung

1. Die in Abfallbehältern und besonders gekennzeichneten Abfallsäcken gesammelten Abfälle werden regelmäßig grundsätzlich zweiwöchentlich nach einem gesondert bekannt gegebenen Plan abgeholt. Die Abholzeiten bestimmt der WZV für einzelne Gemeinden oder Abfuhrbezirke. Die Abholpläne werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Behälter für Restabfälle und Bioabfälle können an unterschiedlichen Wochentagen entleert werden. Abfallbehälter 660/1.100 Liter können auch wöchentlich, Restabfallbehälter 120 Liter auch vierwöchentlich zur Leerung bereitgestellt werden.
2. Für Schäden, die infolge der Aufstellung von Abgleitbehältern auf dem vom Abfallbesitzer zugewiesenen Platz oder durch Unterbleiben oder Verzögerung der Abholung entstehen, haftet der WZV nur bei eigener grober Fahrlässigkeit.
3. Abfallbehälter, die entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung oder Kennzeichnung nicht zugelassene Stoffe enthalten oder deren Deckel nicht schließt, weil sie überfüllt sind oder deren höchstzulässiges Gesamtgewicht überschritten ist, werden nicht entleert.
4. Bei Frost obliegt es dem Kunden, insbesondere bei Bioabfallbehältern den Behälterinhalt vor der Entleerung lockern.
5. Der Kunde haftet gegenüber dem WZV für Schäden, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle, Einbringen nicht zugelassener Abfälle oder Überschreitung der höchstzulässigen Füllgewichte an Personen, Behältern, Fahrzeugen und Anlagen entstehen.
6. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder höherer Gewalt hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. In diesen Fällen wird der WZV ausgefallene Leistungen nachholen. Das Nähere wird im Einzelfall örtlich bekannt gemacht.

### § 9

#### Entsorgung durch Abgleit- und Absetzbehälter

1. Für die in Abgleit- und Absetzbehältern (Wechselbehältern) gesammelten Abfälle wird der Abholtag mit dem Kunden vereinbart (Bedarfsabholung). Bei Bedarfsabholung werden diese Behälter grundsätzlich
  - montags, wenn der Behälter freitags ausgeliefert wurde,
  - mittwochs, wenn der Behälter montags ausgeliefert wurde,
  - freitags, wenn der Behälter mittwochs ausgeliefert wurde

## **6.2 – Abfallwirtschaftssatzung (Fassung gültig ab 01.01.2009)**

---

abgeholt. Andere Abfuhrtermine, Abholung auf Abruf und verlängerte Standzeiten im Einzelfall können ebenfalls vereinbart werden.

2. Die Abgleit- und Absetzbehälter dürfen nur mit den jeweils zugelassenen Abfällen gefüllt bzw. beladen werden. Sie müssen außerdem nach Gewicht und Beladung aufnehmbar und im Rahmen der Straßenverkehrsvorschriften transportierbar sein.

### **§ 10 Entgelte**

1. Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung und damit verbundener sonstiger Leistungen erhebt der WZV zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe eines durch AEB – WZV geregelten Tarifs.
2. Die Entgelte für die regelmäßige Entsorgung der Abfallbehälter können auch namens und im Auftrag des WZV durch die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden festgesetzt und erhoben werden.

### **§ 11 Abfallentsorgungsanlagen**

1. Der WZV stellt die erforderlichen Entsorgungskapazitäten auf eigenen Anlagen sowie auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen sicher.
2. Der WZV ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Entsorgungsanlage zuzuweisen.
3. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der WZV keinen Einfluss hat, steht den Überlassungspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
4. Die Benutzung der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine gesonderte Benutzungsordnung geregelt.

### **§ 12 Modellversuche**

Zur Einführung von Systemen und zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der WZV Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Im Rahmen solcher Maßnahmen können Regelungen getroffen werden, die von dieser Satzung oder den AEB – WZV abweichen.

## **III. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 13 Bekanntmachungen**

Diese Satzung und die AEB – WZV sind nach Maßgabe der Verbandssatzung des WZV in der jeweils geltenden Fassung entsprechend den für Satzungen geltenden Regelungen bekannt zu machen.

**§ 14  
Datenschutz**

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der WZV berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) aufgrund des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung wie folgt zu erheben:
  - 1.1 Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht entgegensteht,
  - 1.2 Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
  - 1.3 Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über
    - die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
    - die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- oder Nebenwohnung,
    - den Tag der An- oder Abmeldung der Personen,soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 5 zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,
  - 1.4 sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, Gewerbeum- oder Gewerbeabmeldungsakten der örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über
    - den Namen sowie die Anschrift des Gewerbebetriebes,
    - den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes,
    - den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes
  - 1.5 Angaben des Amtsgerichts aus dem Amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihren Dateien der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen über
    - den Namen sowie die Anschrift des Betriebes,
    - den Namen und die Anschrift des Inhabers und des Geschäftsführers des Betriebes,
    - den Tag der Eintragung des Betriebes.
  - 1.6 Angaben aus den Akten des Finanzamtes, wer die Grundstückseigentümerin der/die Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist/sind und deren/dessen Anschrift(en).
  - 1.7 Bei Selbstanlieferung im Sinne des § 3 Nr. 7 ist der WZV berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:
    - Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers
    - Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens

## 6.2 – Abfallwirtschaftssatzung (Fassung gültig ab 01.01.2009)

---

2. Die nach Nr. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der WZV nur zum Zweck der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung insbesondere zur Ermittlung des/der Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte sowie zum Zwecke der Entgelterhebung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 17b Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.1 entgegen § 4 seine Abfälle nicht während des ganzen Jahres dem WZV überlässt,
  - 1.2 entgegen §§ 5 u. 7 die Aufstellung von Abfallbehältern nicht zulässt,
  - 1.3 entgegen § 5 nicht seiner Auskunftspflicht nachkommt oder eine Kontrolle nicht ermöglicht,
  - 1.4 seiner Pflicht zur Getrennthaltung von stofflich verwertbaren bzw. schadstoffhaltigen Abfällen nicht nachkommt,
  - 1.5 Abfälle nicht in zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
  - 1.6 gegen § 8 Absatz 4 verstößt
  - 1.7 Sperrmüll vor fremden Grundstücken zur Abfuhr bereitstellt (unerlaubte Beistellungen)
  - 1.8 zur Sperrmüllabfuhr unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände nicht wieder entfernt
  - 1.9 entgegen § 6 Abs. 4 getrennt zum Einsammeln durch den WZV bereitgestellte Abfälle an sich nimmt.
  - 1.10 entgegen § 7 Behälterkennzeichnungen entfernt
  - 1.11. die vom WZV nach Maßgabe dieser Satzung bzw. der AEB – WZV zur Verfügung gestellten Restabfallgefäße bzw. Biotonnen nicht übernimmt, nicht ordnungsgemäß verwahrt oder nicht sachgerecht behandelt sowie Beschädigungen oder den Verlust dieser Gefäße nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,-- € bis 500,-- € geahndet werden.

## **6.2 – Abfallwirtschaftssatzung AS** (Fassung gültig ab 01.01.2009)

---

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bad Segeberg, den 2. Dez. 2008

(L. S.) gez. Kretschmer  
Verbandsvorsteher